

VEREIN DER FREUNDE des Friedrich-Schiller-Gymnasiums e.V.

SATZUNG

Ausgabe 25. April 2016

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Namen
„Freunde des Friedrich-Schiller-Gymnasiums e.V.“

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung der Bildung.

- 2) Der Sitz des Vereins ist Fellbach. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen.
3) Der Zweck des Vereines ist:

- a) die Förderung des ideellen und materiellen Aufbaus der Schule,
- b) die Förderung schulischer Veranstaltungen,
- c) die Unterstützung begabter „förderungswürdiger“ Schüler,
- d) die Pflege einer guten Zusammenarbeit zwischen Elternschaft und Schule.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Durch die Hilfestellung des Vereins darf die öffentliche Hand in ihren Verpflichtungen der Schule gegenüber nicht entlastet werden.

§2 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche, sowie jede juristische Person erwerben, insbesondere aber
- ehemalige **Schülerinnen und Schüler**, einzeln oder korporativ,
 - Eltern von Schülern,
 - ehemalige und jetzige **Lehrerinnen und Lehrer** der Schule,
 - Freunde und Gönner der Schule.
- 2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aufgrund schriftlicher Anmeldung.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist im ersten Vierteljahr jeden Jahres zu entrichten.
- 4) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft auf Jahresende mit dreimonatiger Frist kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereines.
- 6) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- 7) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Die Verwaltung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Vorstand i.S. d. §26 BGB.

§4 Der Vorstand und seine Aufgaben

- 1) Der Vorstand besteht aus
- a) aus **der Vorsitzenden** /dem Vorsitzenden,
 - b) **der stellvertretenden Vorsitzenden**/dem stellvertretenden Vorsitzenden, welche/welcher möglichst der Leiter der Schule sein sollte,
 - c) **der Schriftführerin**/dem Schriftführer,
 - d) **der Kassiererin/dem Kassierer**,
 - e) bis zu zwei Mitgliedern des Lehrerkollegiums,
 - f) **bis zu drei Mitgliedern des Elternbeirates**
 - g) bis zu fünf Beisitzern.

Dem Vorstand kann **eine Vertreterin**/ein Vertreter des Vereins ehemaliger Schüler des Gymnasiums angehören. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Beiträge und Spenden im Sinne der Vereinszwecke.

Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Stichtagsbericht hat **die Vorsitzende** /der Vorsitzende. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich.

- 2) Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus **der Vorsitzenden** / dem Vorsitzenden und **der stellvertretenden Vorsitzenden** / dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall **die stellvertretende Vorsitzende** / der stellvertretende Vorsitzende, führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz und hat für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen.

§5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre von **der Vorsitzenden** / dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Anträge sind **bis zu** sechs Tagen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung kann außerdem einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, dann muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, und mindestens drei Viertel der Anwesenden müssen für die Auflösung stimmen.

Dasselbe gilt auch, wenn der Zweck des Vereines geändert werden soll.

Bei Satzungsänderung, Auflösung des Vereines oder der Änderung der Vereinszwecke muss der volle Wortlaut des Änderungsantrages bei der Einberufung der Versammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes sind **von der Schriftführerin** / dem Schriftführer Niederschriften anzufertigen. Sie sind von **ihr/ ihm** und **der Vorsitzenden** /dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Fellbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen und zugunsten des **Friedrich-Schiller-Gymnasiums** zur Förderung der Bildung zu verwenden hat.

Fellbach, 25. April 2016